

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Februar 2014

Nr. 2014/221
KR.Nr. K 214/2013 (BJD)

Kleine Anfrage Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Aufwand Schlichtungsverfahren (11.12.2013) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Im Kanton Solothurn werden die Friedensrichter der Gemeinden nur tätig, wenn alle Parteien in der gleichen Gemeinde wohnen. Ist das nicht der Fall, so werden die Amtsgerichtspräsidenten als Schlichtungsbehörde tätig.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat höflich ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wieviele Schlichtungsverfahren wurden seit 1.1.2011 pro Jahr von den Amtsgerichtspräsidenten und wie viele von ihren Stellvertretern durchgeführt?
2. Sind neben dem Amtsgerichtspräsidenten weitere Behördenvertreter auf Seiten des Gerichts anwesend und falls ja: welche?
3. Wieviele Schlichtungsverfahren konnten einvernehmlich bereinigt werden und in wie vielen Fällen musste die Klagebewilligung ausgestellt werden?
4. Wie ist der zeitliche Aufwand für die Schlichtungsverfahren im Durchschnitt pro Verfahren und in der Summe eines Jahres?
5. Trifft es zu, dass für das Schlichtungsverfahren in der Regel eine Pauschalgebühr von CHF 500 in Ansatz gebracht wird?
6. Viele Angestellte müssen mit einem Monatslohn von CHF 3'000 bis 4'000 auskommen; Rentner zum Teil mit noch weniger. Ist es vertretbar, wenn die Gebühr für das Schlichtungsverfahren einen halben Wochenlohn oder eine Wochenrente wegfrisst und wird dadurch der Zugang zur Justiz für weniger begüterte Personen nicht übermässig erschwert?
7. Sind die Gebühren im Schlichtungsverfahren kostendeckend oder wird ein Überschuss erzielt und wie gestalten sich die kalkulatorischen Grundlagen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Wieviele Schlichtungsverfahren wurden seit 1.1.2011 pro Jahr von den Amtsgerichtspräsidenten und wie viele von ihren Stellvertretern durchgeführt?

In den Jahren 2011 bis und mit 2013 wurden total 2'706 Schlichtungsverfahren durchgeführt, davon 1'658 durch die Gerichtspräsident/innen (durchschnittlich 553 pro Jahr), und 1'048 durch die Statthalter/innen (durchschnittlich 349 pro Jahr). Hier ist zu erwähnen, dass wegen der Vertraulichkeit des Schlichtungsverfahrens in der Praxis darauf geachtet wird, dass das Hauptverfahren nach einem erfolglosen Schlichtungsversuch von einem anderen Richter resp. einer anderen Richterin geführt wird.

3.1.2 Zu Frage 2:

Sind neben dem Amtsgerichtspräsidenten weitere Behördenvertreter auf Seiten des Gerichts anwesend und falls ja: welche?

Neben der Gerichtspräsidentin beziehungsweise dem Gerichtspräsidenten (resp. Statthalter/in) nimmt jeweils eine Gerichtsschreiberin beziehungsweise ein Gerichtsschreiber an der Schlichtungsverhandlung teil. Wo nötig, werden Übersetzerinnen beziehungsweise Übersetzer beigezogen.

3.1.3 Zu Frage 3:

Wieviele Schlichtungsverfahren konnten einvernehmlich bereinigt werden und in wie vielen Fällen musste die Klagebewilligung ausgestellt werden?

In den Jahren 2011 bis und mit 2013 wurden 2'706 Erledigungen mit den folgenden Erledigungsarten verzeichnet:

Klagebewilligung erteilt	952	35 %
Urteilsvorschlag Abweisung	0	0 %
Urteilsvorschlag Gutheissung	64	2 %
Abschreibung / Anerkennung	82	3 %
Abschreibung gegenstandslos	82	3 %
Abschreibung infolge Rückzugs	329	12 %
Abschreibung infolge Säumnis	48	2 %
Abschreibung nach Vergleich	794	29 %
Abweisung	4	0 %
Gutheissung	229	8 %
Teilweise Gutheissung	9	0 %
Nichteintreten	93	3 %
Überweisung an zuständige Behörde	16	1 %
Übertrag in andere Geschäftsart	3	0 %
Vereinigung	1	0 %
Total der Erledigungen	2'706	100%

Insgesamt einvernehmlich, d.h. mit Vergleich, Klagerückzug oder Klageanerkennung konnten 1'205 geregelt werden, entsprechend 45 % aller 2'706 in den Jahren 2011 - 2013 erledigten Fälle (vgl. auch untenstehende Tabelle). In 952 Schlichtungsverfahren musste eine Klagebewilligung ausgestellt werden, was einem Anteil von 35 % aller Erledigungen entspricht.

Von Interesse sein dürfte ein Vergleich der Schlichtungskompetenz der Gerichtspräsidien mit jener der Friedensrichter/-innen. In den 182 Schlichtungsverfahren, die in den Jahren 2011 - 2012 (für 2013 sind die Zahlen noch nicht erhoben) von Friedensrichter/-innen geführt wurden, kam es in 59 Fällen zu einer Einigung, was einem Anteil von 32 % entspricht, und in 94 Fällen zu einer Klagebewilligung, was 52 %, also mehr als die Hälfte aller Erledigungen, ausmacht (vgl. untenstehende Tabelle).

Erledigungen von Schlichtungsverfahren im Kanton Solothurn		Gerichtspräsidien 2011 - 2013		Friedensrichter 2011 - 2012	
Klagebewilligung	<i>Klagebewilligung erteilt</i>	952	35 %	94	52 %
Vergleich	<i>erledigt ohne Urteil: Einigung zu Protokoll, auch Klageanerkennung oder vorbehaltloser Klagerückzug</i>	1205	45 %	59	32 %
Urteil	<i>erledigt durch Urteil: Entscheid oder angenommener Urteilsvorschlag</i>	306	11 %	8	4 %
andere Erledigungen	<i>erledigt durch: Nichteintreten, Abschreibung wegen Säumnis oder Gegenstandslosigkeit, Überweisung an zust. Behörde, Übertragung in andere Geschäftsart und Vereinigung</i>	243	9 %	21	12 %
Total erledigt		2706	100 %	182	100 %
pro Jahr		902		91	
Gerichtspräsident/-in		553	61 %		
Statthalter/-in		349	39 %		

Erwähnt sei hier weiter noch, dass es Schlichtungsverfahren gibt, welche Friedensrichter/-innen trotz des Herbeiführens einer Einigung nicht abschliessend erledigen können. Es handelt sich dabei um familienrechtliche Streitigkeiten, bei welchen es einzig um den Unterhalt minderjähriger Kinder geht. Diese sind vom Schlichtungsobligatorium nicht ausgenommen. Wird in einem solchen Schlichtungsverfahren ein Vergleich abgeschlossen, so muss dieser noch genehmigt werden und zwar entweder durch die zuständige Kindesschutzbehörde oder das Gericht (Art. 287 Abs. 1 und 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB; SR 210). Ein vor einem Friedensrichter resp. einer Friedensrichterin abgeschlossener Vergleich betreffend Unterhalt eines minderjährigen Kindes muss also zur Genehmigung an die dafür zuständige Stelle (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde; KESB) weitergeleitet werden. Dagegen kann ein solcher vor Ge-

richtspräsidium abgeschlossener Vergleich von diesem, zwar in einem anderen Verfahren, aber gleich selber genehmigt werden.

3.1.4 Zu Frage 4:

Wie ist der zeitliche Aufwand für die Schlichtungsverfahren im Durchschnitt pro Verfahren und in der Summe eines Jahres?

Der zeitliche Aufwand muss geschätzt werden. Pro Gerichtspräsident/in resp. Statthalter/in fallen etwa 1.7 Stunden an, pro Gerichtsschreiber/in 1.7 Stunden und pro Kanzleimitarbeiter/in 0.5 Stunden. Pro Jahr beträgt der Aufwand, ermittelt durch Hochrechnung der genannten Durchschnittswerte mit 902 (einem Drittel der vorgenannten Zahl von 2'706), rund 1'500 Richterstunden, rund 1'500 Gerichtsschreiberstunden und rund 450 Kanzleistunden.

3.1.5 Zu Frage 5:

Trifft es zu, dass für das Schlichtungsverfahren in der Regel eine Pauschalgebühr von CHF 500 in Ansatz gebracht wird?

Im Regelfall wird eine Pauschalgebühr von CHF 500 verlangt. Bei geringen Streitwerten wird diese jedoch reduziert, bei höheren Streitwerten angehoben. Im Vergleichsfall kann die Gebühr reduziert werden, was nicht selten vorkommt.

3.1.6 Zu Frage 6:

Viele Angestellte müssen mit einem Monatslohn von CHF 3'000 bis 4'000 auskommen; Rentner zum Teil mit noch weniger. Ist es vertretbar, wenn die Gebühr für das Schlichtungsverfahren einen halben Wochenlohn oder eine Wochenrente wegfrisst und wird dadurch der Zugang zur Justiz für weniger begüterte Personen nicht übermässig erschwert?

Der tarifliche Rahmen der Pauschale für das Schlichtungsverfahren beläuft sich auf CHF 200 bis CHF 1'500 (§ 158 Gebührentarif, BGS 615.11). Mit CHF 500 bleiben die Gerichte im unteren Bereich dieses Rahmens. Weniger begüterte Personen erhalten Zugang zur Justiz durch das Recht der unentgeltlichen Prozessführung, das bei gegebenen Voraussetzungen auch für die Schlichtungsverfahren gewährt wird.

3.1.7 Zu Frage 7:

Sind die Gebühren im Schlichtungsverfahren kostendeckend oder wird ein Überschuss erzielt und wie gestalten sich die kalkulatorischen Grundlagen?

Berechnet auf der Basis der obigen Zeitschätzungen ist die Gebühr knapp kostendeckend. Die Selbstkosten wurden ermittelt, indem auf die Bruttolöhne ein Zuschlag (ZS) von 83 % aufgerechnet wird. Dieser Zuschlag entspricht dem Verhältnis der gerichtlichen Aufwendungen (ohne Abschreibungen von Gebühren) zu den Brutto-Lohnkosten wie folgt:

	h	CHF/h	ZS	Total
Aufwand Richter, LK 29	1.7	94	83%	292
Aufwand Gerichtsschreiber, LK 20	1.7	61	83%	190
Aufwand Kanzlei	0.5	39	83%	36
				518

Es ergeben sich bei dieser Berechnungsart Selbstkosten pro Fall von CHF 518. Es ist allerdings anzumerken, dass der Aufwand auf Schätzungen beruht.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement (br)
 Gerichtsverwaltung (2)
 Gerichtsverwaltungskommission (3; Versand durch Gerichtsverwaltung)
 Finanzdepartement
 Staatskanzlei (2)
 Parlamentsdienste
 Traktandenliste Kantonsrat